

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an das Bundesministerium der Finanzen

Umsetzung von Mehrfachförderungsverboten bei der Einkommensbesteuerung

Teil 2: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle



4. September 2026

Geschäftszeichen: VIII 3 - 0001792

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung.....	5
1	Berichtsanlass.....	8
2	Bei der Prüfung berücksichtigte Förderungen und steuerliche Regelungen.....	9
2.1	Außersteuerliche Förderungen durch das BAFA	9
2.2	Steuerliche Förderungen	9
2.3	Weitere steuerliche Aspekte	11
3	Mehrfachförderungsverbote	12
3.1	§ 35a Absatz 3 EStG (Handwerkerleistungen)	12
3.2	§ 35c Absatz 3 EStG (energetische Maßnahmen)	13
3.3	§ 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 c) EStG („Wohn-Riester“)	14
4	Ohne Informationen der Fördermittelgeber Überprüfung durch die Finanzverwaltung nicht möglich	16
5	Über Jahre keine Mitteilungen vom BAFA an die Finanzverwaltung.....	18
5.1	Mitteilungsverpflichtung des BAFA	18
5.2	Keine Umsetzung der Mitteilungsverpflichtung durch das BAFA.....	18
6	Förderfälle des BAFA zu erheblichem Anteil mehrfach gefördert	19
7	Würdigung und Empfehlungen	21
8	Stellungnahme des BMF.....	22
9	Abschließende Würdigung.....	23

Abkürzungsverzeichnis

A

AO *Abgabenordnung*

B

BAFA *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle*

BEG *Bundesförderung für effiziente Gebäude*

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

BMWE *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*

BStBl. *Bundessteuerblatt*

E

EM *Einzelmaßnahmen*

EStG *Einkommensteuergesetz, Einkommensteuergesetz*

K

KfW *Kreditanstalt für Wiederaufbau*

M

MAP *Marktanreizprogramm*

MV *Mitteilungsverordnung*

N

NWG *Nichtwohngebäude*

W

WG *Wohngebäude*

Z

ZfA *Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen*

0 Zusammenfassung

0.1

Der Bundesrechnungshof hat seit Anfang des Jahres 2024 die Umsetzung von Mehrfachförderungsverboten bei der Einkommensbesteuerung geprüft. Gegenstand seiner Prüfung waren insbesondere mehrfache Förderungen von Baumaßnahmen durch außersteuerliche und steuerliche Begünstigungen. Einbezogen wurden dabei die Steuerermäßigungen für Handwerkerleistungen nach § 35a und energetische Maßnahmen nach § 35c Einkommensteuergesetz (EStG) sowie die „Wohn-Riester“-Förderung gemäß § 92a EStG im Zusammenspiel mit bestimmten Förderprogrammen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Die Feststellungen des Bundesrechnungshofes boten Anlass, das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zu beraten. Der abschließende Bericht berücksichtigt mehrere Stellungnahmen des BMF (Textziffern 1, 2, 3).

0.2

Die Mitteilungsverordnung (MV) verpflichtet unter anderem Fördermittelgeber, steuererhebliche Informationen an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Insbesondere Behörden – wie das BAFA – sind nach § 2 Absatz 1 MV verpflichtet, Zahlungen mitzuteilen. Bis zum Prüfungsbeginn hatte das BAFA noch kein Mitteilungsverfahren geschaffen. Es hat zudem über Jahre hinweg unterlassen, die für eine Mitteilung erforderlichen Daten zu erheben. Eine Zuordnung der Zahlungen zum betreffenden Steuerfall für die Jahre bis einschließlich 2024 ist daher nach eigenen Angaben nicht mehr möglich (Textziffer 4).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) ist seiner Aufsichtspflicht über das BAFA nicht hinreichend nachgekommen. Die Rechtsaufsicht verpflichtet das BMWE, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften durch das BAFA zu überwachen und gegebenenfalls steuernd einzugreifen. Seit Jahren war ihm bekannt, dass das BAFA seine Mitteilungspflicht nach der MV nicht erfüllte. Trotzdem ergriff das BMWE keine Maßnahmen (Textziffern 5.1, 5.2).

0.3

Der Bundesrechnungshof stellte für die Jahre 2020 und 2021 eine Schnittmenge der durch das BAFA und die Finanzverwaltungen geförderten Maßnahmen von 60 % fest. Innerhalb

dieser Teilmenge betrug die Quote der Mehrfachförderungen für dieselben Maßnahmen 37 %. In einfacher Hochrechnung bedeutet dies für die Jahre 2020 und 2021 bundesweit insgesamt Steuermindereinnahmen von 30 Mio. Euro. Für den Zeitraum Januar 2022 bis August 2024 ergeben sich weitere Steuermindereinnahmen von rund 177 Mio. Euro (Textziffer 6).

0.4

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass das BAFA der Finanzverwaltung über Jahre trotz seiner entsprechenden Verpflichtung weder Verwaltungsakte noch Zahlungen mitgeteilt und es zudem unterlassen hat, die für eine Mitteilung erforderlichen Daten zu erheben. Er hat es für geboten gehalten, dass das BMF in Abstimmung mit dem BMWF die unverzügliche Umsetzung der Mitteilungspflicht des BAFA gegenüber der Finanzverwaltung aufsichtlich eng begleitet. Mit dem Ziel einer wirtschaftlichen und effektiven Ausrichtung öffentlicher Förderungen sollte es perspektivisch mit den betroffenen Ressorts erwägen, die Fördermöglichkeiten für ein und dieselbe Maßnahme zu reduzieren. Gemäß den subventionspolitischen Leitlinien wären dabei direkte Förderungen vorrangig vor Steuervergünstigungen sowie stets befristet und degressiv vorzusehen (Textziffer 7).

0.5

Das BMF teilt die Auffassung des Bundesrechnungshofes, dass Mehrfachförderungen nur über geeignete Kontrollmaßnahmen zu vermeiden sind, sieht derzeit aber keinen Handlungsbedarf. Es hält das finanzielle Risiko steuerlicher Mindereinnahmen aus nicht erkannten Mehrfachförderungen auf Grundlage der derzeitigen Vorgaben und Abläufe für beherrschbar. So plane es auch keine Vorgaben für ein besonderes Verfahren zur Auswertung der Mitteilungen des BAFA, insbesondere zur Risikosteuerung. Werde festgestellt, dass eine Steuerermäßigung unrechtmäßig gewährt wurde, sei diese von der Finanzverwaltung in entsprechender Höhe zurückzufordern.

Das BMWF begleite die Umsetzung der Mitteilungspflichten des BAFA aufsichtlich eng. Zum Umsetzungsstand hat das BMF ausgeführt, das BAFA frage seit Dezember 2024 die für die elektronische Übermittlung erforderlichen Zuordnungsmerkmale im Zuge der Gewährung außersteuerlicher Förderungen ab. Für die Übermittlung an die Finanzverwaltung sei ein Basisdienst geschaffen worden. Die Meldungen seien bereits in erheblichem Umfang übermittelt worden. Informationslücken wolle das BAFA aufarbeiten (Textziffer 8).

0.6

Der Bundesrechnungshof begrüßt die übereinstimmende Sicht des BMF zu der Notwendigkeit, Mehrfachförderungen zu vermeiden. Die Auffassung, dass diesbezügliche Risiken

derzeit ohne Weiteres beherrschbar sind, findet jedoch keine Grundlage in seinen Feststellungen. Der Bundesrechnungshof sieht seine Bedenken durch die Ausführungen des BMF nicht gänzlich ausgeräumt.

Der Bundesrechnungshof sieht es als unverändert dringlich, Maßnahmen zu ergreifen, um Mehrfachförderungen zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund begrüßt er die aufsichtlichen Maßnahmen des BMWE und die Fortschritte des BAFA bei der Umsetzung seiner Mitteilungspflichten. Zu seinen Empfehlungen gibt er ergänzende Hinweise. So hält er fest: Allein im Zeitraum von 2020 bis August 2024 sind durch die Versäumnisse des BAFA nach einer Schätzung des Bundesrechnungshofes mehr als 200 Mio. Euro Steuermindereinnahmen entstanden. Es erscheint geboten zu prüfen, wie die Auswertung älterer, nicht mit einem Zuordnungsmerkmal versehener Förderdaten unterstützt werden kann. Auch sollte das BMF in Abstimmung mit den Ländern prüfen, welche Vorgaben erforderlich sind, um eine risikorechte Auswertung der bei der Finanzverwaltung eingehenden Mitteilungen sicherzustellen. Ziel muss es sein, die Mitteilungen der direkten Fördermittelgeber unmittelbar für die Fallauswahl im Veranlagungsverfahren nutzbar zu machen. In diesem Zusammenhang sollte das BMF mit den Ländern auch die Abläufe für die Berücksichtigung von Mitteilungen zu bestandskräftigen Veranlagungen sowie für die Rückforderung unrechtmäßig gewährter Steuerermäßigungen erörtern.

Der Bundesrechnungshof bekräftigt seine Empfehlungen. Er schließt das Prüfungsverfahren zu diesem Teilbereich mit seinen ergänzenden Hinweisen ab und behält sich vor, sein Anliegen mit der Berichterstattung an das Parlament weiterzuverfolgen (Textziffer 9).

1 Berichts Anlass

Der Bundesrechnungshof hat seit Anfang des Jahres 2024 die Umsetzung von ertragsteuerlichen Mehrfachförderungsverboten untersucht. Er hat dabei in einer wesentlichen Anzahl von Fällen festgestellt, dass Baumaßnahmen durch unterschiedliche Begünstigungen mehrfach gefördert wurden. Dies führte zu erheblichen Steuermindereinnahmen.

In den Jahren 2009 und 2010¹, 2015 und 2016² sowie im Jahr 2024³ hat der Bundesrechnungshof bereits die Steuerermäßigung nach § 35a EStG untersucht. Wiederholt hat er festgestellt, dass die Finanzverwaltung Mehrfachförderungen nicht vermeiden konnte. Zudem hat der Bundesrechnungshof in Berichten⁴ zu dem Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden (WG) auf das Risiko von Doppelförderungen hingewiesen.

Der Bundesrechnungshof hat Anlass gesehen, das BMF zur Umsetzung der Mehrfachförderungsverbote umfassend zu beraten. Ein erster Bericht hatte die Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und übergreifende Fragen zum Gegenstand.⁵ Der vorliegende zweite abschließende Bericht befasst sich mit den Förderprogrammen des BAFA und berücksichtigt mehrere Stellungnahmen des BMF.

¹ Bericht nach § 99 BHO über die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen nach § 35a des Einkommensteuergesetzes vom 1. Februar 2011 (Geschäftszeichen: VIII 3 - 2009 - 0665).

² Bericht an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 BHO zu der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a Einkommensteuergesetz vom 4. Mai 2016 (Geschäftszeichen: VIII 1 - 2014 - 0665).

³ Abschließende Prüfungsmitteilung an das BMF über die Steuerermäßigung nach § 35a EStG für von Vermietern und Hausverwaltungen bescheinigte haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen vom 14. Februar 2024 (Geschäftszeichen: VIII 3 - 0000476).

⁴ Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an WG vom 6. Juni 2011; Bundsratsdrucksache 339/11 (Geschäftszeichen: VIII 3 - 2011 - 0754); Beratungsbericht an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 22. Oktober 2019 (Geschäftszeichen: VIII 3 - S 2000).

⁵ Bericht an das BMF nach § 88 Absatz 2 BHO über die Umsetzung von Mehrfachförderungsverboten bei der Einkommensbesteuerung, Teil 1: Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 28. August 2026 (Geschäftszeichen: VIII 3 - 0001792).

2 Bei der Prüfung berücksichtigte Förderungen und steuerliche Regelungen

2.1 Außersteuerliche Förderungen durch das BAFA

Das BAFA gewährt Zuschüsse, um energetische Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Gebäuden zu fördern. Im Jahr 2020 förderte das BAFA insbesondere den Einbau nachhaltiger Heizsysteme durch Privatpersonen, beispielsweise über das Marktanreizprogramm (MAP).

Mit Einführung der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) im Jahr 2021 wurde die bestehende Förderlandschaft gebündelt und neu strukturiert. Seither finanziert das BMWF über das BAFA Einzelmaßnahmen (EM) an WG und Nichtwohngebäuden (NWG). Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahmen auf eine höhere Energieeffizienz sowie einen steigenden Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte abzielen. Ziel der Förderung ist es, durch gezielte Investitionsanreize die Treibhausgasemissionen des Gebäudesektors nachhaltig zu senken. Seit dem Jahr 2024 hat die KfW den Heizungszuschuss überwiegend vom BAFA übernommen.

2.2 Steuerliche Förderungen

§ 35a EStG – Steuerermäßigung bei Aufwendungen für Handwerkerleistungen

Nach § 35a Absatz 3 Satz 1 EStG mindern Aufwendungen für haushaltsnahe Handwerkerleistungen unter bestimmten Voraussetzungen die tarifliche Einkommensteuer um 20 % der Arbeitskosten, höchstens jedoch um 1 200 Euro. Die Materialkosten sind nicht begünstigt.

Die Steuerpflichtigen beantragen die Steuerermäßigung, indem sie Art und Höhe der Aufwendungen auf der „Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen“ zu ihrer Steuererklärung angeben.

§ 35c EStG - Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden

Gegenstand des § 35c EStG ist die steuerliche Förderung bestimmter, abschließend aufgezählter energetischer Sanierungsmaßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden.

Nach § 35c Absatz 1 EStG kann die tarifliche Einkommensteuer im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und dem darauffolgenden Kalenderjahr um je 7 % der Aufwendungen, höchstens um je 14 000 Euro gemindert werden. Im übernächsten Kalenderjahr sind weitere 6 % der Aufwendungen berücksichtigungsfähig. Insgesamt können Steuerermäßigungen in Höhe von 40 000 Euro gewährt werden.

Für die Inanspruchnahme müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein. So werden ausschließlich Wohnungen in Gebäuden gefördert, die eigenen Wohnzwecken dienen.⁶ Zudem ist die Durchführung der energetischen Sanierungsarbeiten dem Finanzamt von der jeweiligen Fachfirma zu bescheinigen.⁷

Altersvorsorgezulage (sog. „Wohn-Riester“)

Die Riester-Rente ist eine staatlich geförderte Form der privaten Altersvorsorge, deren besondere Variante die sogenannte „Wohn-Riester“-Förderung (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag) darstellt. Die Ansparphase für „Wohn-Riester“ kann über verschiedene Varianten gestaltet werden. Grundsätzlich kann das geförderte Kapital durch regelmäßige Einzahlungen in einen Riester-geförderten Bankspaarplan, eine klassische oder fondsgebundene Riester-Rentenversicherung, einen Riester-Fondssparplan oder einen „Wohn-Riester“-Bausparvertrag aufgebaut werden. Die Förderung in der Ansparphase umfasst Zulagen und gegebenenfalls einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG. Die Verwendung des mittels „Wohn-Riester“ geförderten Kapitals ist an die Vorgaben des § 92a EStG gebunden, um die Zweckbindung für die Altersvorsorge sicherzustellen. Das aus gefördertem Altersvorsorgevermögen erwirtschaftete Kapital ist steuerpflichtig und muss grundsätzlich in der Auszahlungsphase nachgelagert versteuert werden.

Das nach § 92a Absatz 1 EStG geförderte Kapital darf zur Finanzierung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie im Inland verwendet werden. Förderfähig sind insbesondere der Erwerb, der Neubau, die Entschuldung sowie bestimmte Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen. Seit dem 1. Januar 2024 können darüber hinaus auch energetische Maßnahmen mit dem angesparten „Wohn-Riester“-Guthaben gefördert werden.

⁶ BMF-Schreiben vom 21. August 2025, Bundessteuerblatt (BStBl.) 2025 I S. 1609, Randziffer 1.

⁷ Anlage zum BMF-Schreiben vom 23. Dezember 2024, BStBl. 2025 I S. 39.

Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)⁸ entscheidet als zentrale Stelle (§ 81 EStG) nach Antragstellung mit einem Bescheid über die wohnungswirtschaftliche Verwendung des Kapitals (§ 92b Absatz 3 EStG). Sie ist Teil der Finanzverwaltung.

Finanzielles Volumen

Die Steuerermäßigungen nach § 35a und § 35c EStG führen zu erheblichen Steuermindereinnahmen. Laut dem 30. Subventionsbericht⁹ sollen diese im Jahr 2026 für § 35a EStG rund 2,5 Mrd. Euro und für § 35c EStG rund 145 Mio. Euro betragen. Für die Jahre 2021 bis 2026 zeigt sich bei beiden Steuerermäßigungen eine Tendenz zunehmender Steuermindereinnahmen. Die Förderung der Riester-Rente führt laut Subventionsbericht im Jahr 2026 zu Mindereinnahmen von voraussichtlich 520 Mio. Euro. Den Anteil der sogenannten „Wohn-Riester“-Förderung weist der Subventionsbericht nicht gesondert aus.

Im Haushaltsjahr 2025 standen dem BMWF im Klima- und Transformationsfonds (KTF) 14,5 Mrd. Euro Ausgabemittel für die BEG zur Verfügung (Kapitel 6092 Titel 893 10, Titelerläuterungen Nummern 1.1 bis 1.3).

2.3 Weitere steuerliche Aspekte

Aufwendungen für Handwerkerleistungen oder energetische Sanierungen können Betriebsausgaben oder Werbungskosten sein. In diesen Fällen scheiden die in der Textziffer 2.2 beschriebenen steuerlichen Förderungen aus. Dies gilt gleichermaßen u. a. für Sonderausgaben bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Baudenkmalen und Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen (§ 10f EStG). Bezogene außersteuerliche Förderungen mindern dabei die jeweiligen Ausgaben bzw. ihre Bemessungsgrundlage.¹⁰

Steuerpflichtige mit Behinderung können darüber hinaus diesbezüglich veranlasste Um- oder Neubaukosten eines Hauses oder einer Wohnung als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG steuermindernd geltend machen.¹¹ In Höhe der zumutbaren Belastung nach § 33 Absatz 3 EStG können die Steuerpflichtigen auch die Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Anspruch nehmen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung

⁸ Die ZfA ist eine Abteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Seit dem 1. Januar 2002 ist sie für die Gewährung der Riester-Zulage zuständig.

⁹ Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2023 bis 2026 (30. Subventionsbericht); Bundestagsdrucksache 21/1600.

¹⁰ Der Bayerische Oberste Rechnungshof stellt in seiner Prüfung zu „Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen für Immobilien und Berücksichtigung von staatlichen Fördermitteln“ fest, dass mehr als jeder zweite Vermieter im Jahr 2018 erhaltene staatliche Förderungen, z. B. der KfW, nicht in seiner Steuerklärungen angegeben hatte, (Jahresbericht 2025, S. 210 ff.).

¹¹ Bundesfinanzhof, Urteil vom 24. Februar 2011 – VI R 16/10, BStBl. 2021 II S. 1012.

ist davon auszugehen, dass die zumutbare Belastung vorrangig auf die nach § 35a EStG begünstigten Aufwendungen entfällt.¹²

3 Mehrfachförderungsverbote

Der Begriff der „Mehrfachförderung“ umschreibt eine mehrfache Förderung derselben Aufwendungen durch steuerliche oder außersteuerliche Maßnahmen. Dies können beispielsweise Steuerermäßigungen, Zuschüsse oder zinsverbilligte Darlehen sein.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§§ 7 und 34 BHO) gebieten, solche mehrfachen Förderungen zu vermeiden. Fachgesetzlich verankert ist das Mehrfachförderungsverbot in den §§ 35a, 35c und 92a EStG:

3.1 § 35a Absatz 3 EStG (Handwerkerleistungen)

Durch das Jahressteuergesetz 2010 wurde § 35a Absatz 3 EStG um einen Satz 2 ergänzt. Demzufolge wird die Steuerermäßigung nicht für öffentlich geförderte Maßnahmen gewährt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden. Die Änderung ist gültig für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2011.

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen kann zudem nur gewährt werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind (Gebot der Vorrangigkeit, § 35a Absatz 5 Satz 1 EStG).

Auf der Anlage zur Steuererklärung müssen die Steuerpflichtigen hierzu keine gesonderten Angaben machen (Abbildung 1).

¹² BMF-Schreiben vom 9. November 2016, BStBl. 2016 I S. 1213.

Abbildung 1

Auszug aus der „Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen“

Die Überschrift enthält den eingeklammerten Hinweis, dass Maßnahmen, die bereits anderweitig öffentlich gefördert werden oder für die eine Steuerermäßigung nach § 35c EStG in Anspruch genommen wird, nicht unter den Handwerkerleistungen erklärt werden dürfen.

Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt (ohne Handwerkerleistungen, für die eine öffentliche Förderung durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse [z. B. KfW-Bank, BAFA, landeseigener Förderbanken oder Gemeinden] oder für die eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen nach § 35c EStG in Anspruch genommen wird)			
Art der Aufwendungen	Rechnungsbeträge (bei Eintragungen in Zeile 10 nur anteilig) EUR		darin enthaltene Lohnanteile, Maschinen- und Fahrtkosten inklusive Umsatzsteuer EUR
6		—	
7		— +	
8		— +	
9	Summe steuerlich berücksichtigungsfähiger Lohnanteile, Maschinen- und Fahrtkosten inklusive Umsatzsteuer		214 =

Quelle: BMF; „Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen“ zur Einkommensteuererklärung 2025.

3.2 § 35c Absatz 3 EStG (energetische Maßnahmen)

Gemäß § 35c Absatz 3 EStG kann die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen nicht in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind. Sie ist ebenfalls nicht zu gewähren, wenn für die energetischen Maßnahmen eine Steuerbegünstigung nach § 10f EStG oder eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Anspruch genommen wird oder es sich um eine öffentlich geförderte Maßnahme handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden. Die Steuerpflichtigen müssen auf der „Anlage Energetische Maßnahmen“ zur Steuererklärung Angaben zu den in Anspruch genommenen Förderungen machen (Abbildung 2).

Abbildung 2

Auszug aus der „Anlage Energetische Maßnahmen“

Durch der Zahlenschlüssel 1 oder 2 bei der Kennziffer 18.309 geben die Steuerpflichtigen an, ob sie für die Maßnahme außersteuerliche Förderungen oder andere steuerliche Vergünstigungen beantragt oder in Anspruch genommen haben.

Energetische Maßnahmen 2024	
Ich habe / Wir haben für die energetischen Maßnahmen beantragt / in Anspruch genommen:	
– öffentliche Förderung durch zinsverbilligte Darlehen (z. B. KfW-Bank, landeseigene Förderbank) oder	
– steuerfreie Zuschüsse (z. B. KfW-Bank, BAFA, Gemeinde) oder	
– Steuerbegünstigung für Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen oder	
– Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG	
309	☐ 1 = Ja ☐ 2 = Nein

Quelle: BMF; „Anlage Energetische Maßnahmen“ zur Einkommensteuererklärung 2025.

3.3 § 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 c) EStG („Wohn-Riester“)

Nach § 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c EStG dürfen die zum „Wohn-Riester“ Zulageberechtigten für die Umbaukosten und die energetische Sanierung weder Zuschüsse noch steuerliche Vergünstigungen nach § 35a oder § 35c EStG in Anspruch nehmen. Zudem dürfen die Kosten nicht als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Dies müssen die Zulageberechtigten bestätigen (Abbildungen 3 und 4).

Abbildung 3

Auszug aus dem Antrag auf Verwendung des gebildeten Altersvorsorgevermögens für einen Umbau zur Reduzierung von Barrieren in und/oder an einer Wohnung

Beim Antrag auf Verwendung des gebildeten Altersvorsorgevermögens für einen Umbau zur Reduzierung von Barrieren in und/oder an einer Wohnung haben die Zulageberechtigten andere Förderungen offenzulegen.

46	Für die Aufwendungen zum barriere-reduzierenden Umbau der begünstigten Wohnung beantrage/beantragte ich selbst oder ein Mitnutzer der Wohnung	
47	☐ eine Förderung durch Zuschüsse (z. B. Kranken- oder Unfallkasse),	- _____ EUR
48	☐ eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG für haushaltsnahe Dienstleistungen, nach § 35c EStG für energetische Maßnahme, eine Berücksichtigung als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder	
49	außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG für Aufwendungen in Höhe von	- _____ EUR
50	= Summe (Zeile 42 minus Zeile 47 minus Zeile 49) = _____ EUR	

Quelle: ZfA; Antrag auf Verwendung des gebildeten Altersvorsorgevermögens für einen Umbau zur Reduzierung von Barrieren in und/oder an einer Wohnung.

Abbildung 4

Auszug aus dem Antrag auf Verwendung des gebildeten Altersvorsorgevermögens für eine energetische Sanierung einer Wohnung

Beim Antrag auf Verwendung des gebildeten Altersvorsorgevermögens für eine energetische Sanierung einer Wohnung haben die Zulageberechtigten andere Förderungen offenzulegen.

46	Für die Aufwendungen zur energetischen Sanierung der begünstigten Wohnung beantrage/beantragte ich selbst oder ein Mitnutzer der Wohnung	
47	☐ eine Förderung durch Zuschüsse (z. B. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)) in Höhe von	- _____ EUR
48	☐ eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG für haushaltsnahe Dienstleistungen, nach § 35c EStG für energetische Maßnahme, eine Berücksichtigung als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder	
49	außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG für Aufwendungen in Höhe von	- _____ EUR
50	= Summe (Zeile 42 minus Zeile 47 minus Zeile 49) = _____ EUR	

Quelle: ZfA; Antrag auf Verwendung des gebildeten Altersvorsorgevermögens für eine energetische Sanierung einer Wohnung.

4 Ohne Informationen der Fördermittelgeber Überprüfung durch die Finanzverwaltung nicht möglich

Das Beispiel einer energetischen Sanierung lässt erkennen, wie es ohne Informationen der Fördermittelgeber an die Finanzverwaltung zu Mehrfachförderungen kommen kann (Abbildung 5).

Maßnahmen zur energetischen Sanierung von zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden können sowohl außersteuerlich als auch steuerlich gefördert werden. Hierzu kommen insbesondere das außersteuerliche Programm BEG sowie die steuerlichen Förderungen „Wohn-Riester“ (seit 2024), § 35a EStG (Handwerkerleistungen) und § 35c EStG (Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen) in Betracht.

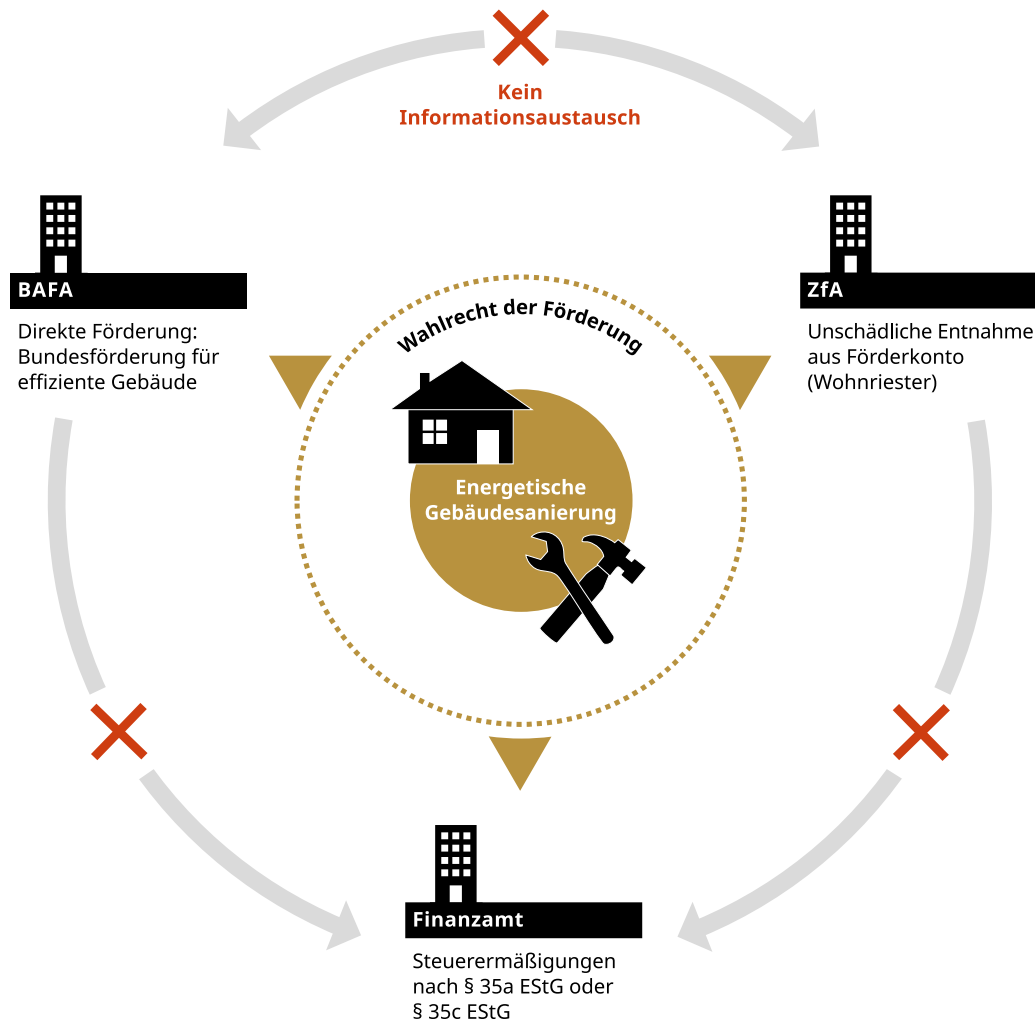
Mit einem Angebot für EM an der Gebäudehülle kann bei der ZfA ein Antrag auf Entnahme von Altersvorsorgevermögen („Wohn-Riester“-Guthaben) gestellt werden. Parallel hierzu besteht die Möglichkeit, beim BAFA einen Zuschuss aus dem Programm BEG zu beantragen.

Gemäß § 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c EStG ist eine Förderung durch „Wohn-Riester“ ausgeschlossen, wenn die Maßnahme bereits durch einen Zuschuss gefördert wurde. Trotz dieses Ausschlusses ist es möglich, dass der antragstellenden Person gleichzeitig sowohl eine Förderzusage des BAFA als auch eine Freigabe des Riester-Guthabens durch die ZfA nach § 92b EStG erteilt wird. Ein Abgleich der jeweils geförderten Maßnahmen findet zwischen diesen beiden Stellen nicht statt. Nach Abschluss der Maßnahme besteht zudem die Möglichkeit, die entstandenen Lohnkosten steuerlich als Handwerkerleistung gemäß § 35a EStG sowie die gesamten Aufwendungen bei der Steuerermäßigung nach § 35c EStG geltend zu machen. Das Finanzamt kann ohne Informationen des BAFA und der ZfA nicht erkennen, ob die antragstellende Person bereits eine oder mehrere anderweitige Förderungen für die Maßnahme erhalten hat.

Abbildung 5

Informationen der Fördermittelgeber sind Voraussetzung für die Überprüfung durch die Finanzverwaltung

Zur Auswahl stehen mehrere Förderwege für die gleiche Maßnahme. Zulässig ist nur eine direkte Förderung **oder** eine steuerliche Vergünstigung. Informationen der Fördermittelgeber zu den ausgereichten direkten Förderungen sind die Voraussetzung für eine sachgerechte Prüfung durch die Finanzverwaltung.



Grafik: Bundesrechnungshof.

5 Über Jahre keine Mitteilungen vom BAFA an die Finanzverwaltung

5.1 Mitteilungsverpflichtung des BAFA

Kontrollmitteilungen an die Finanzverwaltung sind ein Mittel, um gesetzlich ausgeschlossene Mehrfachförderungen zu vermeiden. Gemäß § 93a Absatz 1 Nummer 1c) Abgabenordnung (AO) kann die Bundesregierung Behörden und andere öffentliche Stellen verpflichten, den Finanzbehörden Subventionen und andere Fördermaßnahmen mitzuteilen. Diese Ermächtigung übt die Bundesregierung durch die Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV)¹³ aus.

Das BAFA ist eine Behörde im Sinn des § 6 AO und unterliegt somit der Mitteilungspflicht nach § 2 Absatz 1 MV. Es muss daher grundsätzlich alle seine Fördermittelzahlungen der Finanzverwaltung mitteilen. Dies gilt nicht, wenn

- die Empfänger eindeutig als land- und forstwirtschaftlich, gewerblich oder freiberuflich Haupttätige handeln und die Zahlung zweifelsfrei auf deren Geschäftskonto eingeht oder
- eine anderweitige Mitteilungspflicht besteht.

Unabhängig davon hat das BAFA nach § 4 MV Verwaltungsakte mitzuteilen, die den Wegfall oder die Einschränkung einer Steuervergünstigung zur Folge haben können. Da seine außersteuerlichen Förderungen (Textziffer 2.1) zum Ausschluss von steuerlichen Förderungen führen, hat es entsprechende Verwaltungsakte unabhängig vom finanziellen Ausmaß seiner Förderung mitzuteilen.

5.2 Keine Umsetzung der Mitteilungsverpflichtung durch das BAFA

Das BAFA kommt seiner Mitteilungspflicht bislang nicht nach. In keinem der vom Bundesrechnungshof geprüften Fälle lag eine Mitteilung des BAFA an die Finanzverwaltung vor. Das BAFA erklärte dazu, dass es erst Ende des Jahres 2023 von der MV Kenntnis erlangt habe.

¹³ MV vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung der MV vom 25. November 2024 (BGBl. I Nummer 364) und Artikel 23 des Jahressteuergesetzes 2024 vom 2. Dezember 2024 (BGBl. I Nummer 387).

Schon im Jahr 2016 hatte eine Landesfinanzverwaltung das BAFA aufgefordert, zu prüfen, ob es als Behörde unter die Mitteilungspflichten der MV fällt. Im Jahr 2019 hatte sie das BAFA um Amtshilfe nach § 111 AO ersucht, Daten aller Personen bereitzustellen, die in den Jahren von 2013 bis 2018 Zuschüsse aus Förderprogrammen im Bereich Energie erhalten hatten. Hierzu zählten z. B. die Programme „Heizen mit Erneuerbaren Energien“, „Heizungsoptimierung“, „Kraft-Wärme-Kopplung“ und „Energieberatung für Wohngebäude“. Die Auswertung der Daten anhand von Risikoparametern hatte zu einem erheblichen steuerlichen Mehrergebnis geführt – dies vor allem durch zahlreiche aufgedeckte Verstöße gegen das Mehrfachförderungsverbot. In der Folge hatte die Landesfinanzverwaltung vom BAFA eine erneute rechtliche Prüfung der Mitteilungsverpflichtung gefordert. Mit Schreiben vom 24. April 2020 hatte das BAFA eine Mitteilungspflicht abgelehnt. Zu diesem Zeitpunkt legte § 4 MV bereits fest, dass Behörden Verwaltungsakte mitzuteilen haben, wenn diese eine Einschränkung oder den Wegfall steuerlicher Vergünstigungen zur Folge haben.

Das BMF hatte am 1. November 2021 ein mit den Bundesländern abgestimmtes Schreiben zu der Mitteilungsverpflichtung an das BMWF gerichtet. Hierin hatte es auf die geltende Rechtslage hingewiesen und das BMWF gebeten, Sorge dafür zu tragen, dass das BAFA den zuständigen Finanzbehörden umgehend die ausstehenden Mitteilungen über Förderungsmaßnahmen für private Bau- und Sanierungsmaßnahmen übermittelt. Das BMWF hatte das BAFA daraufhin mit E-Mail vom 4. November 2021 aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung zu ergreifen. Das BAFA kam dieser Aufforderung nicht nach. Das BMWF verfolgte den Vorgang nicht weiter.

Auf Nachfrage des Bundesrechnungshofes führte das BAFA bei einem Gespräch am 5. September 2024 aus, es arbeite nunmehr an einer Umsetzung der Mitteilungsverpflichtung. Hierfür seien Anpassungen im Antragsverfahren erforderlich. Es gehe davon aus, dass es diese Vorarbeiten frühestens Anfang des Jahres 2026 abgeschlossen haben wird. Die für das Jahr 2025 zu übermittelnden Daten würden demnach unvollständig sein.

6 Förderfälle des BAFA zu erheblichem Anteil mehrfach gefördert

Für seine Untersuchung glich der Bundesrechnungshof Daten des BAFA mit Daten von Finanzämtern ab. Dazu hatte er zuvor Auswertungen vom BAFA zu Personen angefordert, die in den Jahren 2020 und 2021 Förderungen erhalten hatten. Darüber hinaus hatte er Daten der Einkommensteuerveranlagungen für die Veranlagungszeiträume

2021 und 2022 von drei Finanzämtern erbeten. Für seine Erhebungen wählte der Bundesrechnungshof Finanzämter aus, die sich hinsichtlich ihrer strukturellen Rahmenbedingungen unterschieden. Die Auswahl umfasste ein Finanzamt in einer ländlich geprägten Region, ein Finanzamt in einem städtischen Umfeld und ein Finanzamt in einer Großstadt. Diese Rahmenbedingungen hatten Einfluss auf die Art und den Umfang der durchgeführten Maßnahmen.

Der Datenabgleich zeigte in allen drei Finanzämtern Fälle, in denen Steuerpflichtige sowohl außersteuerliche Förderungen erhielten als auch steuerliche Förderungen nach § 35a oder § 35c EStG, Vergünstigungen für außergewöhnliche Belastungen oder eine „Wohn-Riester“-Förderung in Anspruch nahmen. Der Bundesrechnungshof hat für die drei Finanzämter insgesamt 924 Personen aus den BAFA-Daten identifiziert. Davon waren 557 Personen (ca. 60 %) von der Finanzverwaltung mit Eintragungen zu den Steuerermäßigungen nach § 35a EStG, § 35c EStG oder außergewöhnlichen Belastungen erfasst. Von diesen Fällen hat der Bundesrechnungshof 142 Fälle genauer untersucht. In 37 % dieser Fälle lag eine Mehrfachförderung vor. Die Steuerpflichtigen hatten demnach sowohl mindestens eine außersteuerliche Förderung vom BAFA in Anspruch genommen, als auch für die gleiche Baumaßnahme zusätzlich eine Steuerermäßigung nach § 35a oder § 35c EStG erhalten oder außergewöhnliche Belastungen steuermindernd geltend gemacht.

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass in den drei Finanzämtern durch bereits vom BAFA geförderte Fälle Steuermindereinnahmen von insgesamt 48 133 Euro entstanden sind. Die durchschnittliche Auswirkung pro Steuerfall lag bei 909 Euro.

Im Jahr 2020 förderte das BAFA 35 316 Personen über das MAP.¹⁴ Unter Berücksichtigung einer Schnittmenge von 60 % zwischen außersteuerlicher und steuerlicher Förderung sowie der vom Bundesrechnungshof ermittelten Mehrfachförderungsquote von 37 % ergeben sich für 2020 in einfacher Hochrechnung Steuermindereinnahmen von mehr als 7 Mio. Euro.¹⁵ Im Jahr 2021 stieg die Anzahl der geförderten Fälle durch Einführung der BEG auf 113 954.¹⁶ In der Folge sind Steuermindereinnahmen von knapp 23 Mio. Euro zu befürchten.¹⁷ Für die Jahre 2022 bis August 2024 ergeben sich danach bei 876 627 Förderungen durch das BAFA Steuermindereinnahmen aus Mehrfachförderungen von insgesamt rund 177 Mio. Euro.¹⁸

¹⁴ Zahlen des BAFA mit Stand vom 9. September 2024 zu dem Programm MAP20 (nur Privatpersonen).

¹⁵ Berechnung: 60 % von 35 316 Anträgen ergibt 21 190 personelle Übereinstimmungen; eine anteilige Doppelförderung im Umfang von 37 % ergibt 7 840 Fälle; bei einer durchschnittlichen Auswirkung von jeweils 909 Euro pro Fall ergeben sich Steuermindereinnahmen von mehr als 7 Mio. Euro.

¹⁶ Zahlen des BAFA mit Stand vom 9. September 2024 zu den Programmen MAP20 und BEG EM (nur Privatpersonen).

¹⁷ Berechnung: 60 % von 113 954 Anträgen ergibt 68 372 personelle Übereinstimmungen; eine anteilige Doppelförderung im Umfang von 37 % ergibt 26 665 Fälle; bei einer durchschnittlichen Auswirkung von jeweils 909 Euro pro Fall ergeben sich Steuermindereinnahmen von mehr als 23 Mio. Euro.

¹⁸ Berechnung: 60 % von 876 627 Anträge ergibt 525 976 personelle Übereinstimmungen; eine anteilige Doppelförderung im Umfang von 37 % ergibt 194 611 Fälle; bei einer durchschnittlichen Auswirkung von jeweils 909 Euro pro Fall ergeben sich Steuermindereinnahmen von rund 177 Mio. Euro.

Tabelle 1

Steuermindereinnahmen durch Mehrfachförderungen

	Anzahl Förderanträge	Steuerliche Auswirkung in Mio. Euro
2020	35 316	7,1
2021	113 954	22,9
2022	215 728	43,5
2023	403 225	81,3
01/2024 bis 08/2024	257 674	51,9
Gesamt	1 025 897	206,7

Erläuterung: Die Tabelle zeigt die steuerliche Auswirkung, die sich auf Grundlage der Anzahl der Förderanträge nach Jahren in einfacher Hochrechnung ergibt.

Quelle: BAFA (Zahlen zu den Förderanträgen); eigene Berechnung Bundesrechnungshof (steuerliche Auswirkung).

7 Würdigung und Empfehlungen

Unzulässige Mehrfachförderungen können zustande kommen, wenn Steuerpflichtige für dieselbe Maßnahme zwischen unterschiedlichen Fördermöglichkeiten wählen können. Dies ist im Hinblick auf die Förderzuständigkeit des BAFA insbesondere bei Maßnahmen zur energetischen Sanierung der Fall. Insoweit sind Mehrfachförderungen auch durch Programme des BAFA und Auszahlungen geförderten Kapitals durch die ZfA möglich. Den fehlenden Abgleich zwischen diesen Fördermittelgebern greift der Bundesrechnungshof in einem Folgebericht auf.

Ohne eine Mitteilung des BAFA über die ausgereichten Förderungen an die Finanzverwaltung ist in den Finanzämtern eine umfängliche und abschließende Klärung der Sachverhalte kaum möglich. Auf diese Weise lassen sich Mehrfachförderungen nicht wirksam ausschließen. Die Folge sind jährliche Steuermindereinnahmen in mehrstelliger Millionenhöhe für Bund und Länder.

Obwohl das BAFA als Fördermittel auszahlende Behörde bereits mehrere Jahre zur Datenübermittlung gemäß der MV verpflichtet war, hat es der Finanzverwaltung weder Verwaltungsakte noch Zahlungen mitgeteilt. Es hat zudem unterlassen, die für eine Mitteilung erforderlichen Daten zu erheben. Eine Zuordnung der Zahlungen zum betreffenden Steuerfall für die Jahre bis einschließlich 2024 ist daher kaum mehr möglich.

Das BAFA muss nun unverzüglich ein Mitteilungsverfahren einführen. Weitere Verzögerungen sind angesichts der erheblichen finanziellen Risiken durch mögliche Mehrfachförderungen nicht vertretbar.

Das BMWE übt die Fach- und Rechtsaufsicht über das BAFA aus. Es hat sicherzustellen, dass das BAFA seine Aufgaben sachgerecht, rechtmäßig und entsprechend den Zielvorgaben des Ministeriums wahrnimmt. Die Rechtsaufsicht verpflichtet das BMWE, die Einhaltung rechtlicher Vorgaben durch das BAFA zu überwachen und gegebenenfalls steuernd einzugreifen. Dem ist das BMWE nicht nachgekommen. Seit Jahren ist ihm bekannt, dass das BAFA seine Mitteilungspflicht nach der MV nicht erfüllt. Trotzdem hat das BMWE keine Maßnahmen ergriffen. Diese Versäumnisse haben nicht nur einen anhaltenden Missstand begünstigt, sondern zu erheblichen Steuerausfällen beigetragen.

Der Bundesrechnungshof hat es für geboten gehalten, dass das BMF in Abstimmung mit dem BMWE die unverzügliche Umsetzung der Mitteilungspflicht des BAFA gegenüber der Finanzverwaltung aufsichtlich eng begleitet. Mit dem Ziel einer wirtschaftlichen und effektiven Ausrichtung öffentlicher Förderungen sollte das BMF perspektivisch mit den betroffenen Ressorts erwägen, die Fördermöglichkeiten für ein und dieselbe Maßnahme zu reduzieren.¹⁹ Gemäß den subventionspolitischen Leitlinien sind dabei direkte Förderungen vorrangig vor Steuervergünstigungen sowie stets befristet und degressiv vorzusehen.

8 Stellungnahme des BMF

Das BMF hat in Abstimmung mit dem BMWE Stellung genommen. Es teilt die Auffassung des Bundesrechnungshofes, dass die Mehrfachförderung derselben Aufwendungen nur über geeignete Kontrollmaßnahmen zu vermeiden ist. Im steuerlichen Massenverfahren sei dies aber nur dann möglich, wenn die Information zu einer außersteuerlichen Förderung kennzahlenscharf in die Veranlagungsprozesse direkt eingebracht werde. Ob sich der Aufwand für den Aufbau eines solchen Abgleichs rechtfertige, sei insbesondere unter dem Aspekt des damit einhergehenden Bürokratieaufwuchs fraglich.

¹⁹ Siehe hierzu Bericht an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Absatz 2 BHO zu der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a Einkommensteuergesetz vom 4. Mai 2016 (Geschäftszeichen: VIII 1 - 2014 - 0665); Abschließende Mitteilung an das BMF über die Prüfung Steuerermäßigung nach § 35a EStG für von Vermietern und Hausverwaltungen bescheinigte haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen vom 14. Februar 2024 (Geschäftszeichen: VIII 3 - 0000476).

Das BMWE begleite die Umsetzung der Mitteilungspflichten des BAFA aufsichtlich eng. Weiteren Handlungsbedarf sieht das BMF nicht. So plane es auch keine Vorgaben für ein besonderes Verfahren zur Auswertung der Mitteilungen des BAFA, insbesondere zur Risikosteuerung. Werde festgestellt, dass eine Steuerermäßigung unrechtmäßig gewährt wurde, sei diese von der Finanzverwaltung in entsprechender Höhe zurückzufordern. Das BMF kann das finanzielle Risiko steuerlicher Mindereinnahmen aus nicht erkannten Mehrfachförderungen nicht quantifizieren, hält es auf Grundlage der derzeitigen Vorgaben und Abläufe aber für beherrschbar.

Zum Umsetzungsstand hat das BMF ausgeführt, das BAFA frage seit Dezember 2024 die für die elektronische Übermittlung erforderlichen Zuordnungsmerkmale im Zuge der Gewährung der außersteuerlichen Förderungen ab. Für die Übermittlung an die Finanzverwaltung sei ein Basisdienst geschaffen worden. Die Meldungen seien bereits in erheblichem Umfang übermittelt worden. Informationslücken für Auszahlungen des Jahres 2024 wolle das BAFA nach Anforderung der Finanzämter in Listenform aufarbeiten. Daten zu den vor 2024 ausgezahlten Förderungen habe das BAFA der Finanzverwaltung bereits in Listenform zur Verfügung gestellt, allerdings ohne das bis dahin nicht erfasste Zuordnungsmerkmal. Nicht möglich sei es, die Einnahme von Rückforderungen mitzuteilen, die die Zuwendung mindern oder aufheben. Dies solle künftig umgesetzt werden. Das BMF hat darauf hingewiesen, dass es keine Sanktionsmöglichkeit gebe, wenn Mitteilungen verspätet oder pflichtwidrig nicht elektronisch übermittelt würden.

Das BMF teile das Ziel, öffentliche Fördermaßnahmen wirtschaftlich und effektiv auszurichten. Letztlich obliege es jedoch dem Gesetzgeber, welche Art der Förderung er als geeignet ansehe.

9 Abschließende Würdigung

Der Bundesrechnungshof begrüßt die übereinstimmende Sicht des BMF zu der Notwendigkeit, Mehrfachförderungen zu vermeiden. Die Auffassung, dass diesbezügliche Risiken derzeit ohne Weiteres beherrschbar sind, findet jedoch keine Grundlage in seinen Feststellungen. Der Bundesrechnungshof sieht seine Bedenken durch die Ausführungen des BMF nicht gänzlich ausgeräumt.

Er sieht es als unverändert dringlich, Maßnahmen zu ergreifen, um Mehrfachförderungen zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund begrüßt er die aufsichtlichen Maßnahmen des BMWE und die Fortschritte des BAFA bei der Umsetzung seiner Mitteilungspflichten. Er hält aber fest: Allein im Zeitraum von 2020 bis August 2024 sind durch die

Versäumnisse des BAFA nach einer Schätzung des Bundesrechnungshofes mehr als 200 Mio. Euro Steuermindereinnahmen entstanden. Er hält es für geboten zu prüfen, wie die Auswertung älterer, nicht mit einem Zuordnungsmerkmal versehener Förderdaten unterstützt werden kann.

Das BMF sollte in Abstimmung mit den Ländern prüfen, welche Vorgaben erforderlich sind, um eine risikogerechte Auswertung der bei der Finanzverwaltung eingehenden Mitteilungen sicherzustellen. Ziel muss es sein, die Mitteilungen der direkten Fördermittelgeber unmittelbar für die Fallauswahl im Veranlagungsverfahren nutzbar zu machen. In diesem Zusammenhang sollte das BMF mit den Ländern auch die Abläufe für die Berücksichtigung von Mitteilungen zu bestandskräftigen Veranlagungen sowie für die Rückforderung unrechtmäßig gewährter Steuerermäßigungen erörtern.

Der Bundesrechnungshof bekräftigt seine Empfehlungen. Er schließt das Prüfungsverfahren zu diesem Teilbereich mit seinen ergänzenden Hinweisen ab und behält sich vor, sein Anliegen mit der Berichterstattung an das Parlament weiterzuverfolgen.

Korn

Dr. Dingendorf

Beglaubigt: Ehrhard, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.